Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1426

18. 05. 95

Sachgebiet 26

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cem Özdemir, Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Problem

Die bisherige Fassung des § 54 des Ausländergesetzes hat in der Praxis zu einer Reihe von Problemen geführt, die letztlich zu Lasten der Flüchtlinge gehen. Abschiebestoppregelungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern, wenn die Dauer der Regelung sechs Monate überschreitet. Der Bundesminister des Innern vertritt die Auffassung, daß er wegen der Wahrung der Bundeseinheitlichkeit sein Einvernehmen nur dann geben kann, wenn alle oder fast alle Bundesländer der Regelung zustimmen. Abschiebestopps kommen daher bisher in der Regel nicht zustande, wenn auch nur ein Bundesland dagegen ist. Das Prinzip des Föderalismus und auch das Demokratieprinzip werden durch diesen Zwang zur Einvernehmlichkeit konterkariert. Die bisherige Regelung hat dem Bundesminister des Innern zudem eine Ausweitung seiner Entscheidungskompetenz ermöglicht, die die Länderkompetenz für Abschiebungen weitgehend ausgehöhlt hat.

B. Lösung

Humanitäre Gründe und die Stärkung des föderalen Prinzips verlangen eine Änderung der bisherigen Praxis. In § 54 Satz 2 des Ausländergesetzes wird daher die Verlängerung eines Abschiebestopps künftig von der Zustimmung der Mehrheit der Bundesländer abhängig gemacht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch ein längeres Bleiberecht für Flüchtlinge können Kosten entstehen, die ohne Erfahrungen mit der Neuregelung nicht präzise angegeben werden können.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausländergesetzes

§ 54 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:

„Soll die Abschiebung für länger als sechs Monate ausgesetzt werden, bedarf die Anordnung des Einvernehmens der Mehrheit der Bundesländer."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1995

Cem Özdemir
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Der Bundesminister des Innern interpretiert die bestehende Regelung dahin gehend, daß er sein Einvernehmen mit einer Verlängerung von Abschiebestopps nur bei einer Einstimmigkeit der Bundesländer erteilt. Da dies kaum jemals der Fall ist, laufen die meisten Abschiebestopps nach sechs Monaten aus, auch wenn die große Mehrheit der Bundesländer aus dringenden humanitären und menschenrechtlichen Erwägungen für eine Verlängerung eintritt. Es gab in der Vergangenheit mehrfach die Situation, daß eine Verlängerung einzig und allein an dem negativen Votum des bayerischen Innenministers scheiterte. Die dadurch entstandene Situation ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:

1. Die Mehrheit der Länder, die eigentlich für Abschiebungen zuständig sind, wird am Gängelband sowohl eines einzelnen ihrer Kollegen als auch des Bundesministers des Innern geführt.

2. Dadurch entsteht eine faktische Kompetenzverlagerung: Der Bundesminister des Innern kann – wie nach dem Urteil gegen kurdische Abgeordnete in der Türkei – eigenständig einen Abschiebestopp bewirken, und er kann ihn nach Belieben aufgrund eigenständiger Würdigung der Umstände verlängern oder mit Hilfe eines Länderkollegen aufheben.

3. Die Flüchtlinge sind unter diesen Umständen die Leidtragenden: Nach den auch aus den Reihen des Bundesverfassungsgerichts kritisierten Auswirkungen des neuen Asylrechts sind befristete Abschiebestopps in vielen Fällen das einzige Mittel, um Menschen vor schweren Menschenrechtsverletzungen in ihren Herkunftsländern zu bewahren. Nach übereinstimmender Auffassung von Menschenrechtsorganisationen birgt die aufgrund einer Minderheit der Bundesländer derzeit praktizierte Beendigung von Abschiebestopps die ernsthafte Gefahr, daß Menschen in Situationen abgeschoben werden, wo ihnen Folter und Mißhandlungen drohen.

Die Auffassung des Bundesministers des Innern, eine Aufgabe des Prinzips der Einstimmigkeit würde dazu führen, daß einzelne Bundesländer Außenpolitik betrieben, ist nicht schlüssig. Zum einen führen die bisherige Regelung und ihre Interpretation schon heute dazu, daß einzelne Bundesländer zu Lasten von Flüchtlingen außenpolitisch relevanten Einfluß ausüben. Zum anderen sind die Bundesländer über humanitäre Einzelfallregelungen ohnehin ständig mit der Situation von Flüchtlingen in ihren Herkunftsländern befaßt. Auch die Befürchtung, aufgrund von Mehrheitsentscheidungen könnte ein innerdeutscher „Flüchtlingstourismus" einsetzen, rechtfertigt nicht die Verweigerung einer demokratischeren und humaneren Regelung. Hinzu kommt, daß die Bundeseinheitlichkeit auch bisher de facto nicht gewahrt ist. Denn es steht im Ermessen der einzelnen Bundesländer, einen vom Bundesminister des Innern ermöglichten Abschiebestopp auch umzusetzen.

Die vorgeschlagene Neuregelung von § 54 Satz 2 AuslG stellt die Rechtsklarheit wieder her und verhindert ein überproportionales Gewicht einzelner Länder sowie eine das föderale Prinzip aushöhlende Kompetenzverlagerung zugunsten des Bundesministers des Innern.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333